



Ersatzwahl eines Behördemitglieds der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen für die Amtsdauer 2017 - 2021 vom 19. Mai 2019

Wahlvorschlag

Die nachfolgende Person stellt sich als Kandidat/Kandidatin für die Wahl als **Mitglied der Sekundarschulbehörde** für den Rest der Amtsdauer 2017 – 2021 zur Verfügung:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Heimatort:

Beruf:

Wohnadresse:

Partei:

Bisher/Neu:

Der/Die Kandidat/in erklärt sein/ihr Einverständnis zum Wahlvorschlag.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Dieser Wahlvorschlag ist von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterschreiben. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird von folgenden Stimmberechtigten der Sekundarschulge-
meinde Rickenbach-Wilen unterstützt (**mindestens 10 Unterzeichnende**):

Name / Vorname / Strasse / Wohnort

Unterschrift

1.

.....

.....

2.....

.....

.....

3.....

.....

.....

4.....

.....

.....

5.....

.....

.....

6.....

.....

.....

7.....

.....

.....

8.....

.....

.....

9.....

.....

.....

Name / Vorname / Strasse / Wohnort

Unterschrift

10.....

11.....

12.....

13.....

14.....

Zustelladresse:

**Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen, Schulsekretariat,
Hubstrasse 1, 9535 Wilen**

Letzter Eingabetermin:

Montag, 25. März 2019, 17 Uhr

Verspätet oder unvollständig eintreffende Wahlvorschläge sind ungültig und werden demzufolge nicht auf der Namenliste aufgeführt.

Auszug aus dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht:

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1).

Der Wahlvorschlag ist von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2).

Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen (§ 37 Abs. 3).

Aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge wird eine Namenliste erstellt, auf der unabhängig vom zeitlichen Eingang in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt werden (§ 38 Abs. 1). Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können (§ 38 Abs. 3).

Der Wahlzettel enthält eine oder mehrere leere Zeilen entsprechend der Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder (§ 39).

Eine gewählte Person kann die Wahl innert 5 Tagen nach dem Abstimmungstag ablehnen. In diesem Fall ist nochmals ein Wahlgang durchzuführen, in dem die Person mit den meisten Stimmen gewählt ist (§ 43).